



Rs. 72  
1.



Edel

Anton Clapper in Gynndy (Pfl.)  
Königliche Hofbibliothek

Alth. v. J. B. Jan. 1721.

143.



M. 2. von Pflanz

**Wir** **Friedrich Wilhelm** / von **Gottes Gnaden König**  
 in **Preussen** / **Marggraff zu Brandenburg** / des **Heil. Röm. Reichs** **Ertz-**  
**Cammerer und Churfürst** / **Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern** / **zu Magde-**  
**burg / Cleve / Gültich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg** / auch in **Schlesien zu Grossen Herzog /**  
**Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden, Schwerin / Rastenburg und Mörs / Graf zu Hohenzollern / Dimp-**  
**pin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehydram / Marquis zu der Behre und Blifingen / Herr zu Ravensstein / der Lande**  
**Rostock / Stargard / Laenburg / Bütow / Urlay und Breda** *ic. ic.*

Thun kund und fügen jedermänniglich hiemit zu wissen: Demnach Wir einige Zeithero ganz mißfällig wahrgenohmen / das sowohl Evangelisch-Reformirte, als  
 Lutheriche Praesides, Inspectores und Prediger mit Hindansetzung Ihres Geistlichen Amtes / sich in Weltliche Händel mischen / insonderheit auf denen Synodal- und Classical-Versamlungen/  
 anstatt / das darauß allein Geistliche die Kirchen-Ordnung / Censur und den Gottes-Dienst angehende Sachen / vorgezogen werden sollten / die Zeit gutentheils mit Weltlichen Händeln zubringen/  
 folglich der / von Unseren Hohem Vorfahren höchst-keustigen Andenkens Ihnen vorgeschriebenen Kirchen-Ordnung zuwieder / von dem Zweck dieser Ihrer Versamlungen abzuweichen / und dadurch aller-  
 hand Unordnungen / so in Kirch- als Weltlichem Regiment angerichtet und verunsichert werden könt;

Wir aber dergleichen höchst-schädliche Mißbräuche keinesweges gestatten / sondern dieselbe gänglich abgeschafft wissen wollen;  
 Gleichwie Uns dann auch solches aus Königlich-er Macht und Landes-Fürstlicher Hobeit zu thun und zu verhüten obliegt;  
 Es segen und ordnen Wir hiemit / das keine Geistliche insonderheit Praesides und Inspectores, auf eingerley weise / in Weltliche Händel sich mischen / derselben keine / unter welchem Praetext  
 es immer wolle / vor sich ziehen / noch darin einiger Cognition sich anmassen / auf denen Synoden und Classen keine Welt- und Politische Sachen vornehmen noch tractiren / auch das solches von einigen  
 unter ihrem Synode, Classe und Inspection stehenden Predigern geschehe / keinesweges gestatten / sondern dem vorgemelten Kirchen-Reglement gemäß darauß nichts / als Geistliche / die Kirchen-  
 Ordnung / Disciplin und Gottes Wort betreffende Sachen verhandeln und vornehmen sollen / mit der ernstlichen Verwarnung / das die Contravenientes und Verbrechere (welche ein zeitlicher Praes  
 und Inspector Unserm Fisco sofort nach gehaltenen Convent, bey Vermeidung scharffen Einsehens / nahnhafft zu machen hat) mit nachdrücklicher Straffe / auch dem Befinden nach würdlicher  
 Cassation davor angesehen werden sollen;

Und damit dieß Unsere allergnädigste Verordning desto genauer gehalten und observiret zu werden möge;  
 So wollen und befehlen Wir zugleich allen und jeden Zeitlichen Praesidirenden Predigern und Inspectoren, bey einer jeden hinführo zusaltenden Versammlung alle Anwesende in pleno confessa  
 sofort nach geschehenem Gebett / dieser Unser Verordning nachdrücklich zu erinnern / und vor aller Contravention freitlich zu warnen und abzumahn.

Da Wir auch allergnädigst gutfinden / das das Inspectorat bey den Evangelisch-Luthericchen / nicht wie bishero dem einmahl dazu erwählten Prediger ad vitam, sondern wie bey denen Evangelisch-  
 Reformirten das Praesidium nur auff Drey Jahren gelassen / und nach derer Verfließung zur anderwertigen Wahl geschritten werden solle;

So ist auch hierin Unsere allergnädigste Willens-Meinung und Befehl / es bey künfftig zu wählenden Inspectoren, bey denen Evangelisch-Luthericchen dergestalt unverbrüchlich zu halten / inmassen  
 dann / das dem also gehorsambt nachgelebet / jedes Orts Beambte gebührendt zu invigiliren / Unsere Regierung aber im Contraventions-Fall darunter geziemend zu remediren hat.  
 Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlischen Insiegel; Seben Berlin den 13. Januarii 1721.

Fr. Wilhelm.



M. L. von Pringen.

Edict, worinnen denen Predigern ver-  
 botten wird / das Sie auf Synoden und  
 Classen keine Weltliche Händel tracti-  
 ren / sondern nur allein Geistliche  
 Dinge vornehmen sollen.

Eril  
Anso Claffen 9 byndig Pfl  
Anno 1745. Febr. 1741.  
Coh. v. B. Jan. 1741.

N. 93.

Handwritten text, mostly illegible due to bleed-through from the reverse side of the page.

23. 2. von Pringen

Eril  
Anso Claffen 9 byndig Pfl  
Anno 1745. Febr. 1741.  
Coh. v. B. Jan. 1741.

N. 93.

Eril



Handwritten text at the bottom right of the page, possibly a signature or date.





Rg 4675

40.

HS-Abt.

1018  
1017

1017





